

Grundsicherung - Regelbedarfsstufen

Stand 01/2026, Hei

1. Regelbedarfsstufen 2026

Seit 1. Januar 2024 gelten in der Sozialhilfe die folgenden Regelsätze:

- Regelbedarfsstufe 1 563 Euro
Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende Person einen eigenen Haushalt führt. Dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.
- Regelbedarfsstufe 2 506 Euro
Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.
- Regelbedarfsstufe 3 451 Euro
Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.
- Regelbedarfsstufe 4 471 Euro
Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Regelbedarfsstufe 5 390 Euro
Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des sechsten bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- Regelbedarfsstufe 6 357 Euro
Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres.

2. Barbeträge für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27% der Regelbedarfsstufe 1 (nach der Anlage zu § 28 SGB XII). Seit 1. Januar 2024 beträgt dieser Barbetrag **152,01 Euro pro Monat**.